

Geschäftsordnung für den Sanierungsbeirat Westliches Ringgebiet

Präambel

Für die Durchführung der Sanierungsmaßnahme "Westliches Ringgebiet – Soziale Stadt" wird ein Sanierungsbeirat auf der Grundlage dieser Geschäftsordnung eingerichtet, der die Sanierung beratend begleitet.

§1 Aufgaben und Zusammensetzung

(1) Der Sanierungsbeirat "Westliches Ringgebiet" besteht jeweils aus sechs Rats- oder Bezirksratsmitgliedern sowie sechs Bürgervertretern/ innen. Als Bürgervertreter/ innen dürfen nur Personen benannt werden, die Grundstückseigentümer/ innen bzw. Pächter/ innen oder Einwohner/ innen im ursprünglich festgelegten förmlichen Sanierungsgebiet sind.

(2) Der Sanierungsbeirat befasst sich mit Fragen der Umsetzung des Programms „Sozialer Zusammenhalt“ (bis 2019 „Soziale Stadt“) in dem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet sowie im Soziale Stadt-Gebiet, und erarbeitet Empfehlungen, die zur Vorbereitung eines Rats-, Verwaltungsausschuss-Beschlusses bzw. einer Entscheidung des Oberbürgermeisters in die Beratung des zuständigen Stadtbezirksrats, des Sozialausschusses und Planungs- und Umweltausschusses und eventuell zuständiger anderer Ausschüsse des Rates eingebracht werden. Er macht darüber hinaus Vorschläge für die Umsetzung des Programms durch die Verwaltung.

Der Sanierungsbeirat diskutiert die Probleme und Entwicklungen im Sanierungsgebiet und im Soziale Stadt-Gebiet, gibt Hinweise auf aktuelle Probleme und Defizite und entscheidet über die Verwendung des Verfügungsfonds.

§2 Vorsitz

Der Sanierungsbeirat wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Rats- und Bezirksratsmitglieder die/den Vorsitzende/n und aus dem Kreise der ihr angehörenden Bürgervertreter/ innen die/den stellvertretende/n Vorsitzenden. Der/ dem Vorsitzenden obliegt die Leitung der Versammlungen und die Ausübung des Hausrechtes im Sitzungsraum.

Die Wahl erfolgt in entsprechender Anwendung des § 67 NKomVG. Amtsdauer ist die Wahlperiode.

§3 Beschlussfassung

(1) Alle Beiratsmitglieder haben gleiches Stimmrecht. Der Beirat empfiehlt Beschlüsse mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist eine Empfehlung nicht zustande gekommen.

§4 Sitzungen

- (1) Der Beirat wird vom Quartiersmanagement im Auftrag der Verwaltung und im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zehn Tage. Im Fall einer Sondersitzung kann diese auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Der Beirat tagt öffentlich. Entsprechend den Regelungen in der Geschäftsordnung des Rates wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen, wenn Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner der Behandlung in öffentlicher Sitzung entgegenstehen.
- (3) Termine für die Sitzung des Sanierungsbeirates werden von dem Sanierungsbeirat durch Beschluss für jeweils drei Monate im Voraus festgelegt.
- (4) In dringenden Fällen kann ein Viertel der Mitglieder des Sanierungsbeirates unter Angabe der Gründe eine außerplanmäßige Sitzung verlangen. Die Einberufung hat unverzüglich zu erfolgen. Die Ladungsfrist für außerplanmäßige Sitzungen beträgt drei Tage.
- (5) Sitzungen finden i.d.R. als Präsenzsitzung statt. Die Sitzungen können auch als Videokonferenz durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass alle Beiratsmitglieder über die notwendigen Voraussetzungen zur Teilnahme verfügen.

§5 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird von der Verwaltung in Benehmen mit der/dem Vorsitzenden aufgestellt.
- (2) Jedes Beiratsmitglied hat das Recht, die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes zu verlangen, wenn dieses Verlangen spätestens zwölf Tage vor einem planmäßigen Sitzungstag bei der Verwaltung eingegangen ist.
- (3) Der Sanierungsbeirat kann zu Beginn einer Sitzung durch Beschluss die Tagesordnung umstellen oder Tagesordnungspunkte absetzen.
- (4) Der Sanierungsbeirat kann zu Beginn einer Sitzung in dringenden Fällen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, dass über Beratungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, beraten wird.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung werden ortsüblich bekannt gemacht.

§6 Rederecht

- (1) Die Vertreter der Verwaltung sind zu allen in dem Sanierungsbeirat behandelten Beratungsgegenständen auf ihr Verlangen jederzeit zu hören.
- (2) Die Vertreter der Verwaltung sind verpflichtet, auf Verlangen der Mitglieder des Sanierungsbeirates Auskunft zu erteilen soweit dem nicht Rechtsvorschriften oder das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.
- (3) Durch die/den Vorsitzende/n des Sanierungsbeirates oder durch Beschluss des Sanierungsbeirates kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten den Zuhörern/ innen Rederecht erteilt werden.
- (4) Darüber hinaus kann im Anschluss an die öffentliche Sitzung eine Bürgerfragestunde zum Beratungsgegenstand und zu sonstigen Angelegenheiten der Planung und Durchführung der Sanierung abgehalten werden, wenn es der Sanierungsbeirat beschließt.
- (5) Die Vertreterin / der Vertreter für das Quartiersmanagement besitzt Rederecht zu den Themen, die im Sanierungsbeirat besprochen werden.

Zu jeder Sitzung informiert die Quartiersmanagerin/ der Quartiersmanager den Sanierungsbeirat über aktuelle Themen und Prozesse im Quartier in Form einer schriftlichen Mitteilung. Diese kann mündlich während der Sitzung ergänzt werden. Die Mitteilungen des Quartiersmanagements erfolgen unter einem dafür vorgesehenen Tagesordnungspunkt.

§7 Niederschrift

(1) Der wesentliche Inhalt der Verhandlung des Sanierungsbeirates ist in einer Niederschrift festzuhalten. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände behandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Beiratsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Wahl.

(2) Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzende/n des Sanierungsbeirates und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Der Sanierungsbeirat beschließt in seiner nächsten Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift.

§8 Sonstige Verfahrensfragen

(1) Über Verfahrensfragen, die in dieser Geschäftsordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Sanierungsbeirat durch Beschluss mit Wirkung für den einzelnen Fall. Diese Befugnis erstreckt sich nur auf Fragen des eigenen Verfahrens des Sanierungsbeirates; in Rechte und Pflichten städtischer Organe oder Dritter kann der Sanierungsbeirat nicht eingreifen.

(2) Änderungen dieser Geschäftsordnung werden vom Sanierungsbeirat beschlossen.

Sie werden 14 Tage nach der Beschlussfassung wirksam.

(3) Will der Sanierungsbeirat von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abweichen, so bedarf es hierzu eines Beschlusses von mindestens 8 stimmberechtigten Mitgliedern.

März 2007 / Januar 2016 / Juni 2021